



Satzung

des Kreismedienzentrums (KMZ) im Landkreis Nienburg/Weser

vom 13.12.2024

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Kreistag des Landkreises Nienburg/Weser auf seiner Sitzung am 13.12.2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck und Aufgaben

(1) Der Landkreis Nienburg/Weser unterhält zur Förderung der vorschulischen, schulischen und außerschulischen Erziehung, der Jugendberziehung und Jugendhilfe, der Erwachsenenbildung, des Ehrenamtes und der Kultur- und Heimatpflege ein Kreismedienzentrum als öffentliche Einrichtung.

(2) Das Kreismedienzentrum erfüllt die Aufgaben nach § 108 Abs. 4 des Niedersächsischen Schulgesetzes sowie die Erlasse des Kultusministeriums vom 25.06.1997, zuletzt geändert durch Rd.Erl. vom 10.06.2006.

(3) Dem Kreismedienzentrum obliegen folgende Aufgaben:

- Medienverleih

Ankauf, Sammlung, Verwaltung, Pflege, Bereitstellung, Vermittlung und Ausgabe von analogen und digitalen Medien und Arbeitsmitteln.

- Geräteverleih

Vermittlung technischer Geräte aus eigenen Beständen.

- Medientechnik

Unterweisung im Umgang mit den bestandseigenen Medien und technischen Geräten einschließlich Beratung, Wartung und Pflege.

- Beratung und Medienpädagogik

Vermittlung medienpädagogischer Erkenntnisse und Methoden zur Förderung der Medienbildung.

(4) Personen und Institutionen des berechtigten Personenkreises laut § 2 sind im Folgenden „Entleiher*innen“.

§ 2 Berechtigter Personenkreis

(1) Das Kreismedienzentrum (KMZ) Nienburg stellt Schulen, Behörden, öffentlich-rechtlich anerkannten Organisationen der Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbildung, Kirchengemeinden sowie gemeinnützigen bzw. eingetragenen Vereinen im Landkreis Nienburg Medien, Mediendateien und Geräte kostenfrei zur Verfügung. Sie dürfen nur im Landkreis Nienburg für nichtgewerbliche Zwecke der Bildung und Erziehung verwendet und eingesetzt werden.

(2) Die Entleiher*innen dürfen für die Vorführung entliehener Medien keine Eintrittsentgelte oder Teilnahmeentgelte erheben und sind verpflichtet, die Vorschriften des Jugendschutzes, Urheberrechtes und der GEMA zu beachten.



§ 3 Nutzung, Gebühren und Fristen

- (1) Das Kreismedienzentrum hat eine Nutzungsordnung, die die Nutzungsbedingungen regelt und die im Bedarfsfall durch den Fachbereich angepasst werden kann.
- (2) Das Kreismedienzentrum hat eine Gebührenordnung.
- (3) Die Nutzungsfristen werden bei der Ausgabe vereinbart. Eine Verlängerung ist grundsätzlich möglich, falls keine Vorbestellungen vorliegen.
- (4) Mit der Entgegennahme erkennen die Entleiher*innen die Nutzungsbedingungen sowie die gegebenen technischen Bedienungsanweisungen an und bestätigen, die Medien und Geräte in ordnungsgemäßem Zustand erhalten zu haben und entsprechend pfleglich zu behandeln.

§ 4 Haftung

- (1) Die Entleiher*innen haften für die ordnungsgemäße Rückgabe der erhaltenen Medien und Geräte. Bei Verlust ist der Wiederbeschaffungswert zu ersetzen.
- (2) Die Entleiher*innen sind nicht befugt, Reparaturen oder Veränderungen an den entliehenen Medien und Geräten vorzunehmen.
- (3) Die Entleiher*innen haften dafür, dass die entliehenen Medien und Geräte nur für den angegebenen Zweck verwendet und nicht an Dritte weitergegeben werden.
- (4) Die Haftung für Schäden, die durch die Nutzung der entliehenen Medien und Geräte entstehen, ist ausgeschlossen.
- (5) Schäden sind unverzüglich zu melden. Für Schäden, die durch eine verspätete Schadensmeldung entstehen, bleiben Schadensersatzansprüche ausdrücklich vorbehalten.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Nienburg, den 13.12.2024

Landkreis Nienburg/Weser
Der Landrat